

Hauptsatzung der Stadt Soltau

vom 08.12.2011, in Kraft getreten 01.01.2012

- geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 22.12.2021
- geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 05.05.2022, in Kraft getreten am 12.05.2022

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Soltau".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt eine rote dreitürmige Torburg auf gelbem (goldenem) Schild. Die Turmdächer sind blau. Die Tormauer ist von Zinnen abgeschlossen. Über den Zinnen erhebt sich vor den drei Türmen ein blauer lüneburgischer Löwe in kampfbereiter Stellung, von dem der Kopf, der Rücken, der erhobene Schweif und die beiden Vorderpranken sichtbar sind.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen und die Umschrift 'Stadt Soltau'.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Die Befugnis, Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG abzuschließen, falls der Vermögenswert 20.000,-- EUR nicht übersteigt, wird dem/der Bürgermeister/in übertragen.
- (2) Die Befugnis, Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG abzuschließen, falls der Vermögenswert 3.000,-- EUR nicht übersteigt, wird dem/der Bürgermeister/in übertragen.

§ 4 Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft

Folgende Wertgrenzen werden festgesetzt für

1. den/die Bürgermeister/in bis 100.000 EUR,
2. den Verwaltungsausschuss bis 200.000 EUR,
3. den Rat über 200.000 EUR.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in wird als Erste/r Stadtrat/rätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Der/die allgemeine Vertreter/in gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Ahlfen
 - b) Brock
 - c) Deimern
 - d) Dittmern
 - e) Harber
 - f) Hötzingen
 - g) Leitzingen
 - h) Marbostel
 - i) Meinern
 - j) Mittelstendorf
 - k) Moide
 - l) Oeningen
 - m) Tetendorf
 - n) Wiedingen
 - o) Woltem
 - p) Wolterdingen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Soltau zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Einzelheiten regelt der/ die Bürgermeister/in durch eine Dienstanweisung.
- (3) Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Für Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Fraktion vorschlagsberechtigt, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem Wahlbezirk, dem die Ortschaft zugeordnet wird, bei der Wahl der Ratsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Der maßgebliche Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahl entspricht dem Stichtag nach § 177 Abs. 2 NKomVG. Die Zuordnung der Ortschaften zu Wahlbezirken erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Soltau gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Soltau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Soltau werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.soltau.de/bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.soltau.de/bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Soltau“.
- (3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese in der Böhme-Zeitung.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Soltau oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.